

## **Beitragsordnung des Stadtsportbund Leipzig e.V.**

(gemäß § 10 der Satzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§ 10 der Satzung) und Gebühren an den Stadtsportbund Leipzig e.V. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Jahreshauptversammlung bzw. dem Stadtsporttag beschlossen und in Kraft gesetzt.

3. Der Beitrag des Stadtsportbundes Leipzig e.V. ist ein Jahresbeitrag. Grundlage der Berechnung bildet die Mitgliederstatistik der Mitgliedsvereine zum 1. Januar des laufenden Jahres, welches gleichzeitig das Beitragsjahr ist.

Vereine, die bis zum 30. Juni des laufenden Jahres Mitglied im Stadtsportbund Leipzig e.V. werden, zahlen den kompletten Jahresbeitrag. Vereine, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember des laufenden Jahres Mitglied werden, zahlen 50 % des fälligen Jahresbeitrages.

Die Bezahlung des Beitrages erfolgt nach Rechnungslegung (31. Mai des laufenden Jahres) per Bankeinzug oder Überweisung bis zum 30. Juni des laufenden Jahres.

Zuviel gezahlte Beiträge, auf Grund unrichtiger Angaben in der Bestandserhebung zum Stichtag für das Beitragsjahr, können nur auf Beschluss des Präsidiums für das laufende Jahr zurückgezahlt werden, sofern triftige Gründe für ein Versehen durch den Verein nachgewiesen werden können. Zuwenig gezahlte Beiträge auf Grund nachweislich falscher Angaben in der Bestandserhebung müssen bis zum 20. Dezember des Beitragsjahres nachgezahlt werden.

4. Bleibt ein Verein seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung bis zum 30. Juni schuldig ergeht am 10. Juli eine Zahlungserinnerung. Wird der Beitrag daraufhin nicht beglichen, ergeht zum 10. August die 1. Mahnung; zum 10. September die 2. Mahnung mit einer Mahngebühr in Höhe von 5,-€ und zum 1. Oktober die 3. Mahnung mit einer Mahngebühr in Höhe von 10,-€. Gleicht ein Verein seine Verbindlichkeiten auch nach der 3. Mahnung nicht aus, ist das Präsidium verpflichtet ein Ausschlussverfahren gegen den säumigen Verein einzuleiten und abzuschließen. Kosten die den Stadtsportbund Leipzig e.V. beim Bankeinzug durch fehlerhafte Angaben des Vereins oder nicht genügende Deckung des Vereinskontos entstehen, gehen zu Lasten des verursachenden Vereins, ebenso die entstandenen auslagen im Mahnverfahren für Porto.

5. Die Höhe des Jahresbeitrages für den Verein beträgt pro erwachsenen Mitglied 1,50 €, für Kinder und Jugendliche 0,50 €. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt pro Verein 30,-€

6. Gebühren und Entgelte für Serviceleistungen des Stadtsportbundes Leipzig e.V. werden gesondert festgelegt und im Regelfall durch das Präsidium bestätigt.

Die Beitragsordnung wurde am 13. Oktober 1997 und mit den aktuellen Änderungen am 28. November 2009 beschlossen.

Die Höhe der Beiträge wurde am 19. März 2001 von der Jahreshauptversammlung beschlossen und sind mit Wirkung vom 1. Januar 2002 gültig.